Antragsteller:

**Schülermitverantwortung**

*Datum*

**Antrag für die Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz möge beschließen,

folgende Regelungen zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben gem. § 47 Abs. 5 Nr. 2 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg zu erlassen:

1. In allen Klassenstufen wird ein verbindlicher Klassenarbeits- bzw. Klausurenplan eingeführt.
2. Es dürfen nicht mehr als drei Klassenarbeiten bzw. Klausuren in einer Kalenderwoche geschrieben werden. (*hier können ggf. Ausnahmen* *festgelegt werden)*
3. Ohne Einverständnis des betroffenen Schülers darf an einem Tag nicht mehr als eine Klassenarbeit bzw. Klausur geschrieben werden.

**Begründung**

**Allgemein**

Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Notenbildungsverordnung (NVO) sind Klassenarbeiten und Klausuren „gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen“ und es „soll“ nicht mehr als eine Klassenarbeit an einem Tag geschrieben werden.

Jedoch müssen die Schülerinnen und Schüler immer wieder feststellen, dass es bestimmte Zeiträume innerhalb des Schuljahres gibt, in denen es zur Häufung von Klassenarbeiten kommt; dagegen gibt es Phasen, in denen keine Klassenarbeit geschrieben wird.

In diesen „Hochklausurenphasen“ müssen die Schüler oftmals auf bis zu 5 Klassenarbeiten gleichzeitig lernen und dies mehrere Wochen am Stück. Folglich sind die Schüler in diesen Zeiträumen hohen Belastungen und Stress ausgesetzt.

Um diese Belastung zu mindern, stellt die Schülermitverantwortung diesen Antrag.

**Zu 1.:**

Um eine gleichmäßige Verteilung der Klassen- und schriftlichen Wiederholungsarbeiten im Sinne des Gesetzes und der Schülerschaft zu gewährleisten, hält die SMV stärkere Abstimmungen zwischen den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern sowie die Erstellung eines verpflichtenden Klassenarbeits- bzw. Klausurenplans in allen Klassenstufen für unerlässlich.

Dieser soll in erster Linie den Schülerinnen und Schülern einen Gesamtüberblick über die in einem Schuljahr oder auch Schulhalbjahr anzufertigenden Klassenarbeiten und Klausuren geben. Dies hat den Vorteil, dass die Schüler Planungssicherheit erhalten und sich frühzeitig auf Klassenarbeiten und Klausuren vorbereiten und einstellen können.

Auch Lehrer erhalten durch einen solchen Plan eine Übersicht über die anstehenden Klassenarbeiten und Klausuren einer Klasse oder bestimmter Schüler und können daran ihre Unterrichtsplanungen bereits langfristig anpassen (Test, Hausaufgaben, Ausflüge, Musikproben, etc.).

**Zu 2.:**

Aus pädagogischen Gesichtspunkten sollen aus Sicht der SMV in jeder Kalenderwoche maximal drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Mehr Klassenarbeiten in einem solchen kurzen Zeitraum widersprechen einerseits einer gleichmäßigen Verteilung i.S.v. § 8 Abs. 3 Satz 1 NVO und sind andererseits darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern im Land, die sich in einem Entwicklungs- und Reifeprozess befinden, nicht zumutbar.

Zudem kann somit eine Anhäufung von Klassenarbeiten und Klausuren verhindert werden. Folglich werden die Schüler dadurch entlastet.

(*In begründeten Ausnahmenfällen sollen jedoch Abweichungen von der Regel möglich sein. ...*)

**Zu 3.:**

Jugendlichen insbesondere in der Sekundarstufe 1 ist es nicht zumutbar, sich auf mehrere Klassenarbeiten an einem Tag vorzubereiten. In dieser Zeit erlernen Schülerinnen und Schüler noch das Lernen und Vorbereiten auf Klausuren. Hier muss auf die bestehenden Fähigkeiten im Lernprozess Rücksicht genommen und die Anforderungen dementsprechend angepasst werden.

Zudem kann somit eine Anhäufung von Klassenarbeiten und Klausuren verhindert werden. Folglich werden die Schüler dadurch entlastet.

Da jedoch davon auszugehen ist, dass Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten, sich auf mehrere Klassenarbeiten an einem Tag vorzubereiten, individuell am besten einschätzen können, soll mit ihrem Einverständnis von der Regelung abgewichen werden und damit dem Wunsch der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen werden können.

Gez.

*Namen der Antragsteller*